

S. II.

Statuta, oder Satzungen.

Für die in der Welt lebende Tertiarien
beyderley Geschlechts.

Welche Ihro Päpstliche Heiligkeit Inno-
centius XI. in *Brevi Ecclesiae Catholicae* 28.
Junii 1686. bestätigt, und Innocentius
XII. Römischer Pabst zu halten gebotten,
wie zu sehen in den absonderlichen Rubriken
unsers Franciscaner - Breviers n. 181.

Statuta über das erste Capitel der Regul
der Tertiarien.

Wann derjenige, welcher den heiligen dritten
Orden St. Francisci der Büssenden will
annehmen, wird ein vornehmer Herr, oder ein
vornehme Frau seyn, oder Ritter eines Mili-
tarischen Ordens, oder ein Priester, oder von
Abelichen bekannten Geschlecht, oder Familia-
ris S. Officij, oder wegen seiner guten Eigen-
schaften vorhin ein schon bekannter Mensch ist,
nicht wegen seines Stands, oder Person wei-
ters nachzufragen von seinem Geschlecht; in-
gleichen auch, wann er wäre ein Bruder oder
Sohn der vorgedachten Personen, oder eines an-
dern aus diesem dritten Orden. Es ist auch
nicht nachzufragen dem Geschlecht derjenigen,
welche haben einen Bruder in einer von der Rit-
schen Gottes approbirten Religion. Wann
die Obrigkeiten, oder derjenige, welcher das
dritte Ordens-Kleid mittheilet, zuvor schon
wissen, daß die um den dritten Orden anhal-
ten

S. 2. Die Päbstl. Statuta für die Tertiär. 19

rende Person tugendsam, und andächtig, nicht aber ausgelassen, und ärgerlich seye, kan er sie zu dem dritten Orden annehmen ohne vorhergehende Nachforschung von derselben Leben, u. Gebärden. Man soll keiner Person das Kleid, oder Habit des dritten Ordens mittheilen, welche kein Amt, oder Vermögen, oder Einkünfften, oder ein Gewerbe habe, von welchem sie sich ernähren kan, damit man keine Gelegenheit dem gemeinen Volck an die Hand gebe, zu murren und zu sagen, daß solche Personen nur den Habit des dritten Ordens annehmen, damit sie auf denselben betteln, und andern beschwerlich seyn können. Man soll auch den Eremiten ausser diesen Reichen nicht geben den Habit des dritten Ordens, auch jenen nicht, welcher beständige Wohnung man nicht weiß, oder welche kein ehrliche Arbeit können, durch welche sie sich ernähren können, oder welcher Tugend und gutes Leben nicht bekannt ist. Diejenige, welche mit dem Habit, oder Kleid des dritten Ordens, eingekleidet werden, sollen in der Capellen des dritten Ordens, wo eine vorhanden ist, oder, wo dergleichen keine vorhanden ist, in unseren Convent-Kirchen, wo aber Wir keine Convent haben, in der Kirchen unserer Closter-Frauen (allwo sie ihre Geistliche Übungen halten sollen) eingekleidet werden. Wann aber auch keine Kirchen unserer Closter-Frauen vorhanden ist, so sollen sie mit Erlaubnus deren, die es angehet, in der Pfarr-Kirchen ihre geistliche Übungen verrichten, und eingeklei-

det werden. Niemahlen aber soll man jemand mit dem Kleid des dritten Ordens einkleiden in den Oratoriis oder Privat-Häusern, es seye dann die größte Noth, und geschehe mit vorhergehender Dispensation der geistlichen Obrigkeit, oder des Visitatoris, oder aus Verwilligung der Discreten des dritten Ordens.

Statuta über das andere Capitel der Regul.

WAnn ein Krancker in den Todts Nöthen würde begehren den Habit des dritten Ordens, kan man ihm denselben mittheilen, wann dem Ministro, Visitatori, oder den Discretis des dritten Ordens dieses zu thun wird gut geduncken; Aber ein solcher soll kein Profession thun, bis das ganze Probier Jahr vollendet ist. Wann jemand aber, da er noch gesund ware, den Habit des dritten Ordens angenommen hat, ein solcher kan in der Gefahr des Todts zu der Profession aufgenommen werden, zu erlangen den vollkommenen Ablass in forma Jubilæi, gleichwie es in allen anderen Orden denen Novizen erlaubt ist. Der Minister, oder Vorsteher dieses Ordens solle diejenige, welche in diesen dritten Orden eingekleidet seynd, lehren die Regul und Satzungen desselbigen. Wann er aber verhindert wäre, so soll er dieses Amt einem andern aus den Brüdern, oder Schwestern anbefehlen, welche doch ein Person seye von guten Sitten, und exemplarischen Leben, und den aufgenommenen Novizen, oder

S. 2 Die P
oder Novizi
dritten Or
Profession
zinen exam
taren mögl
versehen,
nommen re
geischen,
daß man
tern, in r
Schwester
anzustellen
der Guard
tern, mit
thun, was
Orden ma
Stat

Die B
drin
daß sie ein
Hend tre
Weibbil
Scapuli
nigt aus
und einer
alle Bräu
in ihren
ten, daß
daß sie
lieb haben

oder Novizinen die Weiß und Manier in dieſem dritten Orden zu leben fleißig lehre. Vor der Profefſion aber ſollen die Novizen, und Novizinen examiniret werden, ob ſie ihre Schuldigkeiten wohl wiſſen, und wann ſie dieſelbige wohl verſtehen, können ſie zu der Profefſion aufgenommen werden, welche in demjenigen Orth ſoll geſchehen, in welchem wir oben geſagt haben, daß man ſie ſolle einkleiden. In denjenigen Orten, in welchen nicht genugſame Brüder und Schwestern vorhanden, die Verſammlungen anzustellen, und die Aemter auszutheilen, kan der Guardian, oder Viſitator derſelbigen Orten, mit Gutachten der Brüder deſſelben Orts, thun, was er Gott mehr geſällig, und dem Orden mehr nützlich zu ſeyn, urtheilen wird.

Statuta über das dritte Capitel
der Regul.

Die Form des Habits, oder Kleiduna des dritten Ordens iſt für die Manns-Bilder, daß ſie ein Aſchen-farbes Röcklein oder wollenes Hemd tragen mit dem Strick-Gürtel. Die Weibsbilder ſollen tragen ein Aſchen-farbes Scapulier, welches nach der Länge auf das wenigſt ausmache den dritten Theil der Ellen, und einen Strick-Gürtel. Es werden aber alle Brüder und Schwestern ermahnet, daß ſie in ihren Kleidern eine ſolche Eingezogenheit halten, daß jedermänniglich aus denſelben erkenne, daß ſie Nachfolger der Buß ſeyen, und Gott zu Lieb haben abgelegt den eitlen Pracht, Pomp,

und Zierd diser Welt, und das sie auf das wenigst in etwas wollen nachfolgen dem armen und demüthigen Vatter und Stifter Francisco, welcher auch seine eigene Kleider ausgezogen und dieselbige in Beysehn des Bischoffs zu Assis, seinem leiblichen Vatter hat zuruck gestellet.

Statuta über das fünffte Capitel
der Regül.

In der Abstinenz, und Fasten, können die Guardianen in ihren Guardianiis, oder die Visitatores mit ihren Untergebenen disponiren, wann sie krank seyn, oder denen Kranken dienen, oder reisen, oder wann die Schwestern schwanger seynd bis zum Tag ihrer Reinigung: und in jenen Tagen, auf welche ein vornehmes Fest einfallet, und an welchem andere pflegen Fleisch zu essen: darnach können sie dispensiren mit jenen, welche in den Conventen wohnen, in jenen Tagen, welche in dem Convent alle Fleisch essen; Item mit den Haus-Müttern, Kindern und Dienstbotten, welche dem Haus-Vatter oder Mutter untergeben seynd; Item mit jenen, welche kein genugsame Lebens-Mittel haben, zu fasten, oder die Abstinenz zu halten; Endlich auch mit jenen, welche wegen Härtigkeit der Zeit, oder Unfruchtbarkeit der Erden nicht können von dem Fleisch sich enthalten, oder fasten.

Die andere, welche wegen Kranckheit, oder der Arbeit, oder der Keiß, oder sonst einer andern Nothdurfft, von der Abstinenz und Fasten

Nam erit
fieri, que
Exer, n
sollen aus
bis zu dem
Nimmoch
Sonntag
Clement
Fasten
burt des
von dem
namt m
zu dem
Das Gal
lien, und
beresche
Catholik
Stal

W
vo
Commu
doch, de
an dem
an weld
das Fest
sem Ort
Tag, an
wird v
gehalten
soll von
nt werd

ov

1

ltti
im

§. 2. Die Päbstl. Statuta für die Tertiär, 23

sten nit entschuldiget seynd, sollen alle Freytag fasten, ausgenommen den Geburts-Tag unsers HERRN, wann er auf einen Freytag fallet. Sie sollen auch fasten von dem Fest aller Heiligen, biß zu dem ersten Sonntag des Advents, alle Mittwoch und Freytag, aber von dem ersten Sonntag des Advents (allwo juxta indultum Clementis VII. anfanget die St. Martins-Fasten) sollen sie alle Tag fasten, biß zu der Geburt des HERRN; welches sie auch thun sollen von dem Fastnacht-Sonntag an, (welcher genannt wird der Sonntag Quinquagesimæ) biß zu dem Sonntag der Auferstehung des HERRN. Das Jahr aber hindurch sollen sie in den Vigilien, und andern von der Catholischen Kirchen vorgeschribenen Zeiten, nach Gebrauch anderer Catholischen Fasten.

Statuta über das sechste Capitel
der Regul.

Wiewohl die Regul nur drey Tag der vornehmsten Festen bestimmet, die heilige Communion zu empfangen, so verordnen wir doch, daß die General-Communion geschehe an dem Fest des H. Francisci, und an dem Tag, an welchem der dritte Orden alle Jahr begehet das Fest des Heiligen, oder der Heiligen, so diesem Orden eigenthumlich ist. Item an dem Tag, an welchem nach dem Fest aller Heiligen wird vor die Verstorbene das Seelen-Mitt gehalten, an welchem Tag vor die Abgestorbene solle von den Lebendigen die Communion verrichtet werden. Es solle auch von denen Tertiären

Die General-Communion geschehen, wann es wegen einer wichtigen Ursach, oder gemeinen Noth dem P. Guardiano oder Visitatori wird gut beduncken: wie auch in den Nörthen eines Königs oder Köigreichs, in den Erwählungen höh:rer Prälaten, und anderen öffentlichen Anligen. Und weilien der öffttere Gebrauch der Beicht und Communion (Gott Lob) so große geistliche Früchten in der Kirchen Gottes hersfür bringet, und zu jeziger Zeit die heilige Sacramenten von den andächtigen Seelen mehr gebraucht werden, als zu der Zeit, da die Regul des dritten Ordens eingestellet worden; dahero wird gebotten, daß neben obbemelten General Communion. Tügen alle Brüder und Schwestern absonderlich communiciren in allen Festtügen des HErrn, der Mutter Gottes, der Aposteln, und der Heiligen des Ordens, auch zu anderer Zeit, wann sie darzu werden Erlaubnus erhalten haben von ihren Beicht, und geistlichen Vätern, welchen wir einbinden, damit sie nachforschen, zu erkennen den Geist derjenigen, welche communiciren wollen, von ihrer Zunehmung in den Tugenden, von ihrer sowohl innerlichen als äusserlichen Eingezogenheit, von wannen der geistliche Frucht herfließet, und erkennet wird. Item die Desterliche Communion solle geschehen an dem heiligen Gründens Donnerstag, in dem hohen Amt, mit Erlaubnus des Pfarrherrn; Sonsten sollen sie die Desterliche Communion empfangen in ihrer Pfarrkirchen. An Unsers HErrn Geburts-
Tag

§. 2. Die Päbstl. Statuta für die Tertiär. 25

Tag aber sollen sie communiciren in der Mess, welche mitten in der Heil. Nacht gelesen wird: welche aber dero selben nicht beywohnen können, sollen unter einer andern heiligen Mess communiciren.

Statuta über das sibende Capitel
der Regul.

Es wird hiemit verordnet, daß die Brüder des dritten Ordens können mit einem Degen sich umgürten, weiln dergleichen Waffen seynd zu einer gemeinen Zierd des Menschen.

Statuta über das achte Capitel
der Regul.

Ne diejenige, welche entweder aus Schuldigkeit, oder aus Andacht das Göttliche Amt, oder die Canonische Tagzeiten betten, sollen zu der Metten und Vesper hinzusetzen ein Commemoration von unierem Heil. Vatter Francisco, und zum End des Göttlichen Amtes sollen sie ein Responsorium samt der Collecta: DEUS veniæ largitor, &c. betten: und durch dises thun sie genug dem Amt und Tagzeiten der Regul. Diejenige, welche das kleine Officium der seeligsten Jungfrauen und Mutter Gottes betten, wie auch die Ritter der militarischen Orden, wann sie ihrer Ordens Officia betten, thun auch der Regul genug, wofern sowohl diese, als jene darzu setzen etliche Gebett für die verstorbene Brüder, und für die arme Seelen im Fegfeuer. Das Gloria Patri (von welchem in dem achten Capitel der Regul gemeldet wird) solle gesprochen werden nach eis-

nein in den Ave Maria, welches nach dem Pater noster gebettet wird; obwohlen zwar gemeltes Ave Maria Krafft der Regul nicht vorgeschrieben wird, wird es dennoch aus gottseeliger Besohnheit der Frommen und andächtigen hinzugeset. Dahero muß man das Ave Maria und Gloria Patri vier und fünffzimal sprechen, weilen so oft auch das Pater noster gebettet wird. und welche ihre Tagzeiten nicht betten zu jener Zeit, in welcher sie von den Gemeinden pflegen gebettet zu werden, sollen für ihre Buß drey Vatter unser und Ave Maria bitten. Es wird auch allen gerathen, daß sie alle Tag die Coron Unser lieben Frauen sprechen.

Statuta über das neunte Capitel
der Regul.

Es wird hiemit verordnet, daß keiner zu der Profession auf einige Weiß zugelassen werde, welcher kein Testament gemacht hat, wann er Macht hat ein Testament zu machen. Es wird aber den Beicht-Vätern unsers Ordens (die beruffen worden ein solches Testament helfen zu machen, oder darzu einen Rath zu geben) gebotten, daß sie denjenigen, welcher das Testament machet, nicht beunruhigen, oder beschweren, damit er unserem Orden etwas vermache, sondern sollen vilmehr sich erinnern, daß wir unserer Profession gemäß, Armuth und Verachtung zeitlicher Sachen, nach dem Exempel Unsers H. Vatters, suchende, sollen folgen dem Rath des heiligen Apostels, da er spricht: Wir suchen nicht das Eurige sondern euch.

Sta-

Statuta über das zehende Capitel
der Regul.

Damit der Fried und Einigkeit, sowohl unter den Brüdern und Schwestern dieses Ordens, als unter allen Christen, unserem Nächsten erhalten werde, so suche ein jedwederer Bruder und Schwester, nach dem Exempel Christi, die Uneinige zu vergleichen, die Zwoträchtigkeiten zu stillen, und die feindliche Gemüther zu vereinigen, und trachte auf Weiß und Mittel, mit welchen die Christliche und brüderliche Liebe, und der gemeine Frieden erhalten werde.

Statuta über das zwölffte Capitel
der Regul.

Dienige dreymahlen (da man zu Abends in der Gewissen Erforschung über die, den Tag hindurch gethane Werck, muß das Vater Unser sprechen, wegen eines unbehutsamen gethanen Schwurs) seynd also zu verstehen daß man für einen jeglichen unbehutsam gethanen Schwur müsse dreymahlen das Vater Unser betten, und sollen die Brüder sich befeissen, ihre gethane Schwür in der Beicht fürklich zu beichten, auch sollen sie ihre Haus-Genossen ermahnen, damit sie sich vor dem Schwören hüten, ingedenck jenes vondem heiligen Geist ausgesprochenen Sentenz *Ecclesiastici. 3. v. 12.* Ein Mann, der vil Schwören thut, wird erfüllet mit Missethat, und von seinem Haus wird die Straff nicht weichen.

Sta-

Statuta ub. r. das dreyzehende Capitel
der Regul

Alle Brüder und Schwestern, wann sie nicht verhindert seynd, sollen alle Monat zusammen kommen in der Versammlung. Den Sonntag, oder an einem anderen bestimmten Tag sollen sie in der Capellen des dritten Ordens (wo eine vorhanden ist) oder in der Kirchen der Ordens, Geistlichen, oder in der Kloster-Frauen, oder in der Pfarr-Kirchen, bey dem von dem Minister oder Vorsteher bestimmten Altar andächtig die heilige Mess anhören, und wann es geschehen kan, soll man ihnen ein kurze Predig halten, in welcher sie sollen ermahnet werden, daß sie diese Regul genau unterhalten, und Werck der Barmherzigkeit, wie auch andere Tugenden üben. Nach geendigter Ermahnung soll ein jedwederer (wie der H. Vatter Franciscus in der Regul am 13 Capitel befihlt) geben einen Pfening, oder Groschen, wie es Gott jedwederen wird eingeben. Und dieses geopfferte Geld soll gegeben werden dem Syndico des dritten Ordens, oder dem Ministro, und soll für die Nothwendigkeit der Armen, Kranken, in die Kercker eingesperrten, Brüder und Schwestern, wie auch andere Nothwendigkeiten angewendet werden. Die Patres Guardiani aber, und Visitatores sollen sich nicht einmischen in dieses geopfferte Geld, als wann sie dessen Herren wären, sondern sollen nur acht haben, damit es mit Billigkeit und Gerechtigkeit ausgetheilet werde: daherö können sie die Nothwendens

§. 2. Die Päbstl. Statuta für die Tertiär. 29

wendigkeiten der Brüdern und Schwestern / und andern Armen vortragen, und recommendiren.

Auch einmahl in dem Monat sollen versammelt werden der P. Guardian, oder Visitator, das ist der Præses; der Minister, das ist der Vorsteher oder der Præfect; die Discreten, der Secretarius, der Syndicus, der Vicarius Cultus Divini das ist der Sacristaner, und also versammleter sollen sie sprechen die Antiphon: *Veni sancte Spiritus, reple tuorum corda fidelium, Et tui amoris in eis ignem accende.* Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison. Pater noster. Et. *Sed libera nos a malo.* V. *Memento Congregationis tuæ.* R. *Quam possedisti ab initio.* V. *Domine exaudi* Et. *Dominus vobiscum* Et. *Oremus, Mentis nostras quæsumus Domine lumine tuæ claritatis illustra, ut videre possimus, quæ agenda sunt, Et quæ recta sunt, agere valeamus.* Per Christ. Et.

Nach diser Vorbereitung wird sich der P. Guardian oder der Visitator, (das ist der Præses) oder der an statt seiner bestellt ist, in der Mitt'n setzen, und an seine rechte Seiten alle Priester, die in diser Versammlung werden ein Votum oder Stimm haben. Auf die lincke Seiten werden sich niedersetzen alle Weltliche, nach ihrem Alter und Würdigkeit. Alsdann soll alles vorgetragen werden, welches hernach in der monatlichen Versammlung vor allen Brüdern und Schwestern muß geschlichtet werden. Dises aber soll geschehen mit größter Sanfft.

Sanfftmuth, und ohne hartnäckiges Gezänck. Und wo sich ein Beschwerlichkeit ereignet, soll man die Vota oder Stimmen annehmen. Wann aber die Vota oder Stimmen werden gleich seyn, soll dasjenige geschehen, was der P. Præses mit seinem Voto oder Stimme wird aussprechen; und dieses soll durch dero Secretarium in einem gewissen darzu gerichteten Buch aufgeschrieben und sigilliret werden. Die Versammlungen, (welche geschehen ohne Beyseyn des Visitatoris, oder Præsidis, oder eines andern darzu von dem P. Guardian Deputirtens) seynd ungiltig, und gilt alles nichts, was darinnen wird beschloffen werden. Wann ein solche Versammlung gehalten wird ohne Gegenwartigkeit vorbesagten Obern, dieweilen in demselbigen Orth kein Closter oder kein Visitator vorhanden ist, solle alles, was durch die Discreten verordnet worden, aufgezeichnet aber nicht in das Berck gestellet werden, biß der P. Guardian, oder Visitator, dasselbige wird bestättiget haben. Und wann es ein sehr schwere Sach wird seyn, soll man zu dem P. Provincial selbiger Provinz Zuflucht nehmen. In diesen Versammlungen sollen geschehen die Erwählungen zu denen Aemtern, aus welchen der dritte Orden bestehet, in demselbigen sollen auch gestrafft werden, die sündigen, und soll beschloffen werden, ob und wann man sie des Habits berauben solle. Es sollen auch vorgetragen werden die Bitten und das Begehren derjenigen, welche mit dem Habit des dritten Ordens verlan-

lan-

§. 2 Die Päbſtl. Statuta für die Tertiari 31

langen eingekleidet zu werden, und ſoll auch ein glaubwürdige Perſon beſtellet werden, welche öffentlich und heimlich in dergleichen Leben, Sitten und Geſchlecht nachfrage, wie auch, ob ſie ſich ehrlich ernähren können, welchen man geziemender Weiſe den Habit könne geben, oder abſchlagen. Man ſoll die Brüder und Schweſtern alle niemahlen verſammeln, es habe dann zuvor diſen der Diſcreten Verſammlung einen gewiſen Tag beſtimmet. Und was geſagt iſt worden, daß man betten ſolle in dem Anfang der Verſammlung der Diſcreten, diſes ſoll auch gebettet werden in dem Anfang der Verſammlung aller Brüder und Schweſtern.

Und beyde Verſammlungen ſollen gleichmäßig geendiget werden, daß alle gegenwärtige Brüder betten: Kyrie eleiſon. Chriſte eleiſon. Kyrie eleiſon. Darnach ſoll der P. Præſes ſprechen Pater noſter &c. in der Still. Et ne nos inducas &c. V. Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis. R. à templo Sancto tuo, quod eſt in Jeruſalem &c. V. Domine exaudi &c. Dominus vobiscum &c. Oremus. Præſta nobis, quæſumus, auxilium gratiæ tuæ, ut quæ te Auctore facienda cognovimus, te inſpirante impleamus. Agimus tibi gratias, Omnipotens Deus, pro univerſis Beneficiis tuis, qui vivis & regnas in Sæcula Sæculorum.

Darnach ſoll man die Reſponſoria ſprechen mit dem Gebett: Deus veniæ &c. & Fidelium Deus &c. für die Seelen der abgeſtorbenen Brüder und Schweſtern.

Statuta über das vierzehende Capitel
der Regul.

Wann jemand unter den Brüdern nicht verrichten kan, was in disem vierzehenden Capitel der Regul befohlen wird, daß man für die Krancke und Abgestorbene verrichten solle, soll ein solcher zu dem Visitator, oder Præses Zuflucht nehmen, und von ihm Dispensation begehren, und erhalten. Es sollen doch die Brüder, und Schwestern allzeit gedencken, daß gleichwie wir uns gegen die verstorbene Brüder, und Schwestern verhalten haben, also, wann wir werden gestorben seyn, werden sich auch andere gegen uns verhalten. Wegen der krancken Brüder und Schwestern ist hier absonderlich anzumercken, daß wann sie Arme, und Bedürfftige seynd, und keine gemeine Allmosen mehr vorhanden seynd, die Brüder und Schwestern von ihrem eignen Gut ihnen sollen bey springen und zu Hilf kommen.

Statuta über das fünfzehende Capitel.
der Regul.

Verboten das fünfzehende Capitel der Regul von denen Aemtern des Ordens handelt, so bestimmt es doch nicht, wie vil, und was für Aemter seyn sollen; Allein schreibt es für, daß sie nicht sollen allzeit bey einem verbleiben; absonderlich aber benennt es das Amt des Ministers oder Vorstehers, oder Præfecti (welches eins ist) weilen aber zu unterschiedlichen Theilen der Welt auch unterschiedliche

1. 2. Di. P
 Kib. Namen
 fimit, da
 (sen sol
 Der Vis
 her oder
 Secretaris
 Etliche Z
 gul. Vica
 tos, od
 major de
 Wo a
 ger der T
 niger Am
 ts füglich
 dige. Ob
 seynd folge
 Damit
 und Leb
 digen ver
 der Sorg
 her auf
 ben, unter
 und straffe
 fern, dar
 en recht
 Da
 Ist na
 Er auß
 Schwester
 Sucht beg
 ves Guat
 Tertiari

§. 2. Die Päbstl. Statuta für die Tertiar. 33

liche Namen der Aemter seynd, also erklären wir hiemit, daß die Aemter des dritten Ordens seyen folgende:

Der Visitator, oder Præses, Der Minister oder Vorsteher, oder Præfect. Der Secretarius. Sechs oder acht Discreten. Etliche Zelatores, oder Eufferer der Regul. Vicarius Cultus Divini, oder der Custos, oder Sacristaner. Und Infirmarius major der Ober, Kranckenwarter.

Wo aber kleine, oder grosse Versammlungen der Tertiarien seynd, sollen mehr oder weniger Aemter gemacht und gesetzt werden, wie es süglich zu seyn wird beduncken. Die schuldige Obligenheiten eines jedwederen Amtes seynd folgende.

Damit der dritte Orden in seinem Flor, und Lebhaftigkeit verbleibe, auch in demselbigen vermehret werde, ligt es meistens an der Sorg des Visitatoris, oder Præsidis, welcher auf alle Beamte soll fleißig Wacht haben, unterweisen, sie aufrichten, ermahnen, und straffen, wie auch alle Brüder und Schwestern, damit sie ihre Aemter, und Obligenheiten recht verrichten.

Das Amt des Visitatoris oder Præsidis

Ist nach dem 16. Capitel der Regul, daß Er aufs wenigst alle Jahr, die Brüder und Schwestern, die unter seiner Direction, und Sucht begriffen seynd, visitire, wann die Patres Guardiani dieses nicht thun können durch
Tertiar. Glory. G sich

sich selber, oder nicht wollen. Diese Visitation solle der Visitator allein verrichten, und von dem Minister oder Vorsteher solle ihm ein Gesell zugegeben werden, wann der Minister, oder Vorsteher nicht selbst ihn begleiten will. Des Visitatoris, oder Præsidis Amt ist, auch alle Monat einmahl in denen Versammlungen die Regul auslegen, gegenwärtig seyn in denen gemeinen u. absonderlichen Versammlungen der Brüdern, in denselbigen voran sitzen, predigen, gute Werck üben, die francke Brüder und Schwestern, so vil es seyn kann, besuchen, absonderlich diejenige, welche der Minister oder Vorsteher und der Ober-Kranckenwarter wird vorschlagen, und recommendiren; wie auch denen in die Kercker Eingesperreten Vorsehung thun mit Almosen, Speiß, und Franck, die Nothleydende rösten, und zugegen seyn, da man ihnen die Nahrung bringet, auch wohl Acht geben, und zur Gedächtnuß führen die Schuldigkeit, und Obligenheiten, so der dritte Orden auf sich hat, und verschaffen, daß sie genau erfüllet werden. Vor allem sollen die Visitatores ihren Gewalt haben von denen Patribus Provincialibus: sollen auch von denen PP. Guardianis nicht verhindert werden in ihrem Amt; soll ihnen auch zu einem Gesellen bestimmt werden ein Pater Prediger, der in ihrer Abwesenheit mit eben demjenigen Gewalt in deren Versammlung præsidirt. In denen Conventen, und Dertern, wo dieses alles nicht süglich geschehen kan, sollen die PP. Provinciales,

und

§. 2. Die Päbſtl. Statuta für die Tertiär. 35
und Guardiani alles anrichten, wie es ihnen
zum besten zu ſeyn wird geduncken.

Das Amt des Ministers oder Vorſtehers

Iſt nicht minder Ehr, als Mühe, und Arbeit. Dann indem Er iſt die erſte Perſon des Ordens, ſo muß er werden ein Diener (dann diſes bedeutet das Wort Minister) und muß ſeinem eigenen Nußen, und Ruhe vorſehen die Liebe Gottes, und des Nächſten Nutzbarkeit. Von ſeiner Wachbarkeit und Sorgfältigkeit hanget der ganze Orden. Sein gutes Exempel iſt allen andern ein Fürbild. Er muß Sorg tragen über alle andere Aemter, und Beamten, über alle andere gemeine Sachen, und An gelegenheiten, als wann ihm alles abſonderlich anbefohlen wäre. Daher wir allen Brüdern, und Schwestern ſcharff gebiethen, daß ſie ihm in allem gehorſamen, und ihn verehren als ihre Obrigkeit, und einen Vater eines ſo heiligen Ordens, einer ſo geiſtlichen Gemeinde, und Ehrwürdigen Famili. Ihm liget ob dem Viſitatori, oder Præſidi Rechenſchafft zu geben von denen Verbrechen deren Brüdern und Schwestern, und von allem demjenigen, was zu verbeſſern iſt, wie in dem 19. Capitel der Regul verordnet wird, damit alle beyde zugleich Vorſehung thun von denen darzu gehörigen Mitteln mit Verſtand, und Liebe. Wann aber kein Mittel ſollte helffen, ſo ſoll der Verbrecher, oder die Verbrecherin des Habits be

raubt werden mit Einwilligung der Versammlung; dann er wird alsdann für einen, der nicht mehr zu bessern ist, gehalten.

Wann der Minister wird verhindert, oder krank seyn, daß er sein Amt nicht verrichten kan, soll man ihm einen Coadjutor oder Mitschiffer bestimmen; wann auch diser abgehen solte, soll ihm der ältere Minister an die Hand gehen, und wann keiner vorhanden, der ältere Discret. Es ist aber zu mercken, daß wann der Minister weltlich ist, so soll der Coadjutor ein Priester seyn, und im Widerspihl, wann der Minister ein Priester ist, so soll der Coadjutor ein weltlicher seyn.

Das Amt eines Ministers oder Vorstehers können auch verrichten weltliche Personen. Wann es aber süglich seyn kan, so soll man daran seyn, daß es allezeit ein Priester, der in dem dritten Orden Profession gethan, und ein gravitatische Person seye. Doch ob gewissen Ursachen und wegen vorlauffenden Qualitäten, und Eigenschafften kan auch ein weltlicher vorgezogen werden. Der Minister oder Vorsteher soll haben ein Buch, in welchem sollen aufgezeichnet werden alle Almosen, welche er solle einnehmen, und dem Syndico zuschicken; demselben er auch durch Zettlen vorschreiben wird, zu was sie sollen angewendet werden. Von der Einnahm und Ausgab wird unten gehandelt bey dem Amt des Syndici.

In denen Orterten, in welchen seyn werden etliche Brüder und Schwestern, und kein Minister

8. 2. Die
 nister, oder
 oder Vize
 ihnen best
 nig mehr
 von dem 2
 er weltlich
 Das A
 übrigen 2
 ständig d
 wird ord
 jeninge de
 richt, i
 nen recht
 gejagt we
 nen Amt
 Es wa
 lung nich
 nister, t
 deren O
 lung der
 und Bo
 unterwor
 dem Vize
 her liegt
 welche d
 welchen
 commu
 gen Ord
 führen
 Gest der
 Francisc
 Monat

S. 2. Die Päbstl. Statuta für die Tertiär. 37

nister, oder Vorsteher, wird der P. Guardian oder Visitator die Aemter austheilen, wie es ihnen beduncken wird. Wann ihrer aber wenig werden seyn, wird ihrer Sorg tragen einer von den Brüdern, der ein Priester ist, oder eine weltliche Person aus den Aeltisten.

Das Amt des Ministers, wie auch deren übrigen Beamten wird nicht allzeit und beständig dauern, wie schon oben gesagt, sondern wird ordinari nur ein Jahr lang dauern. Derjenige doch, welcher mit Lob sein Amt hat verrichtet, wird noch länger in demselbigen können verbleiben, wie unten weitläuffiger wird gesagt werden von denen Erwählungen zu denen Aemtern.

Es wird auch ein Minister einer Versammlung nicht unterworfen seyn einem andern Minister, einer andern Versammlung, eines andern Orts, sondern ein jedwedere Versammlung der Tertiarien soll ihren eigenen Minister und Vorsteher haben. Alle Minister aber sollen unterworfen seyn dem P. Guardian, oder dem Visitator. Dem Minister oder Vorsteher lieget ob die Sorg wegen denen Fest. Tagen, welche der dritte Orden alle Jahr begehet; an welchen ein Predig gehalten wird, und alle communiciren sollen. Und damit in dem ganzen Orden ein Gleichförmigkeit seye, so soll das fürnehmste Fest des dritten Ordens seyn, das Fest der Wund. Mahlen unsers H. Vatters Francisci, welches einfallet den 17. Tag des Monat Septembris, welches Fest denen Kins-

deren eines solchen Vatters eigenthumlich zugehört.

Die andere Festivität, oder Fest-Tag für die abgestorbene Brüder und Schwestern, und die Seelen im Fegefeuer sollen gehalten werden alle Jahr in dem Monat November, und sollen darzu helfen der Minister samt anderen Brüdern, und Schwestern, die Unkosten solle bezahlen der Syndicus aus denen gemeinen Almosen. Absonderlich aber soll der Minister oder Vorsteher gegenwärtig seyn in allen so wohl General- als Particular- Versammlungen und soll durch sich Fürsorge thun den Nothwendigkeiten der Krancken, damit er doch dem Ober- Kranckenwarter in seinem Amt nicht eingreiffe. Er solle daran, und darbey seyn, wann die in die Kercker gesperrte gespeiset werden: er solle die Almosen austheilen unter die Armen, Witwen, und Waisen des Ordens, und solle sich also die Sorg des Ordens annehmen, als wann er keine andere Beamte zu Gehülffen hätte.

Das Amt des Secretarii.

Dem Secretario liget ob zu bewahren das Buch der Einnahm des Haab und Guts, so der dritte Orden besizet, wie auch deren Rathschlüssen, so von denen Versammlungen seynd beschlossen worden. Er solle gegenwärtig seyn in allen General- und Particular- Versammlungen, und darinnen ein Votum oder Stimm haben: Er soll ermahnen den Minister etliche
Täg

Tag vor der Profession, damit man in der
 Still Kundſchaft einholen könne von dem geiſt-
 lichen Zunehmen in den Tugenden deren, die
 Profession wollen thun, und damit der Tag der
 Profession beſtimmet werde, vor welchem die-
 jenige, ſo Profession werden thun, ſollen exa-
 miniret werden, ob ſie die Regul und Statuta,
 oder Sakungen wohl verſtehen. Des Secre-
 tarii Amt iſt auch, aufzuzeichnen den Tag der
 Profession, den Namen, das Amt, und Ei-
 genſchaften der Perſon, welche die Profession
 hat abgelegt; und wann die Stadt groß iſt, ſoll
 er auch aufzeichnen die Gaſſen, das Hauß, und
 die Pfarren, in welcher ſie wohnhaft iſt. Er
 ſoll auch durch Brief diejenige beruſſen, wel-
 che zur Verſammlung, oder zu der Leicht, Bes-
 gängnuß, oder zu andern Ordens, Geſchäften
 kommen ſollen. Denen auch, die Ankündten
 eines verſtorbenen Bruders oder Schweſter
 Tod, ſoll er durch Brief zu wiſſen machen die
 Rath. Schluß, welche von dem Miniſter, und
 der Verſammlung ſeynd beſchloſſen worden.
 Er ſoll auch den Syndicum ermahnen, wann et-
 liche Unkoſten zu machen, oder etliche Allmoſen
 auszutheilen ſeynd.

Er ſoll auch verwahren das Sigill des drit-
 ten Ordens, er ſoll auch verfertigen die Brief
 denen Brüdern und Schweſtern, wann ſie ver-
 reiſen wollen, wie auch ihre Professions, Brief,
 oder Testimonia, welche von dem P. Guardian
 oder Viſitator, und dem Miniſter ſollen verſi-
 gelt ſeyn, und mit eigenem Namen unterſchri-

ben; diese recht zu verfertigen solle er aus dem Buch, in welchem die Professen seynd eingeschriben, den Tag, den Monat, und das Jahr ihrer Profession heraus ziehen. Er solle auch das Buch der Professen und der Eingekleideten geben den P. Visitatori, auf daß er aus demselbigen die Zahl der Brüder und Schwestern heraus ziehe, und wisse, wo sie wohnen, und daraus der Stand des Ordens ihm bekant seye, also daß zwey Bücher seyen, eines bey dem Visitator, oder Præses, das andere bey dem Secretari. Und in demselben Buch, welches der Visitator hat, sollen eingeschrieben seyn alle Brüder und Schwestern aller Orter so in dem Bezirck des P. Guardiani begriffen seynd; und zwar nach ihrem Alterthum in dem Orden. Das andere Buch aber soll seyn bey dem Minister, oder Vorsteher eines jeden Orts.

Das Amt der Discreten.

Der Discreten, oder Rath's: Gebern sollen seyn auf das wenigst sechs, oder mehr, nach Erforderung der Nothwendigkeit, nach Verordnung des P. Guardians, und des Ministers, und nach der Zahl der Brüder. Und man soll dahin beflissen seyn, daß sie ernsthaftige und verständige Leuth seyn, die eyffrig seynd, die Ehr Gottes, und des Ordens zu befördern. Sinsmahlen in der Versammlung des P. Guardians, des Visitators, des Ministers, des Secretari, und der Discreten bestehet das ganze Regiment des Ordens: dann dieses Regiment

Di

Bilen geben, wäre eine Unordnung; allen aber zu lassen, wäre eine Verwirrung. Und obwohlen alle Discreten könnten lauter Priester seyn, oder lauter Weltliche, soll man doch verschaffen, daß der halbe Theil Geistliche, und der halbe Theil Weltliche seyn; damit keine Uneinigkeiten daraus entstehen, sondern daß ein jedwederer aus Eysfer der gemeinen Wohlfart reifflich bey sich entschliesse, was in denen Versammlungen vorzuziehen, am besten seye.

Das Amt der Zelatorum, oder der Eysferer der Regul.

Deren Amt ist, verständig, in Geheim, und liebeich acht geben, wie die Brüder u. Schwestern leben, oder wie sie die Gebott Gottes, die Regul und Statuta, oder Ordinationes, halten. Und wann sie vermercken, daß jemand hierinnen nicht genug thue und ermangle, so sollen sie den Minister oder Vorsteher ermahnen, damit er von einem Hilfs-Mittel Vorsehung thue. Es ist ihnen aber zu mercken, daß sie nicht acht geben auf die verehlichte Schwestern, dann dieses gehet an ihre Ehemänner. Wann sie doch etwas absonderliches an ihnen vermercken, so soll n sie die Sach dem Visitator, oder Minister, hinterbringen, ohne dem, daß man sie, oder ihre Ehemänner deswegen ermahne.

Die Zelatores, oder die Eysferer der Regul in größeren Vertern, wo sie die Brüder, und Schwestern nicht kennen, sollen von dem Secretario das Register deren Brüdern und Schwestern, welche in seiner Pfarrey, oder Ort woh-

nen begehren, und empfangen, auf daß sie dieselbe erkennen, und ermahnen. Sie sollen auch fleißig Acht geben über die ausländische Brüder, und Schwestern, absonderlich, welche in den Höfen der großen Herren sich aufhalten, und von ihnen begehren eine Zeugnuß ihres Verhaltens. Sie sollen auch die andere Brüder und Schwestern zu denen gewöhnlichen guten Übungen aufmuntern, und auffrischen. Sie sollen auch in Obacht nehmen die arme, und Francke Brüder und Schwestern ihres Bezircks, und sollen ermahnen den Minister, oder den Ober. Krankenwärter, damit er ihnen beyspringe, und sie besuche, laut des 14. Capitel der Regul; und sollen vorsehen, damit auch andere ihnen beyspringen, und sie besuchen. Weiter sollen sie die Brüder und Schwestern ermahnen, damit sie mit denen Leich. Begängnissen gehen, daß sie die schuldige Gebett für die Abgestorbene verrichten. Wann sie etliche werden vermercken, daß sie zänckisch, uneinig, oder feindlich seyn, sollen sie den Minister oder Vorsteher ermahnen, damit er sie in dem Frieden widerum vereinige: laut des 10. und 17. Capitel der Regul.

Das Amt des Syndici.

Der Syndicus solle einnehmen alle Almosen, sie mögen begehrt, oder freywillig gegeben seyn worden, das ist, sowohl jene, welche die Regul vorschreibet am 13. Capitel; als jene, welche die Brüder, und Schwestern selbst unter sich geben, für gute Werck, für die in die

Kers

Kercker eingeschperre, für die Krancke, für die Fest, Tag der Heiligen des dritten Ordens zu halten, und der Abgestorbenen zu gedencen.

Und weilen aus Begehrung des Allmosen, für gute Werck auszuüben, etliche Unbequemlichkeiten, und Mißbräuch erfolget seynd, indem das gemeine Volck glaubt, daß es für den dritten Orden begehrt werde; dahero gebieten wir, das niemand aus eigener Authorität, oder Gewalt, sich unterstehe ein Allmosen zu begehren ohne Erlaubnus des P. Visitators, oder des Ministers, welche sollen wohl in Obacht nehmen, wann das Allmosen, welches der Syndicus eingenommen, solle angewendet, und aus getheilet werden; es soll auch nicht ohne Verordnung des Ministers, welche durch den Secretarium solle schriftlich verfertiget seyn, ausgegeben werden.

Das Amt des Vicarii Cultus Divini, das ist, des Sacristaners.

Des Sacristaners Sorg lige ob alles, was zu der Capellen, oder zu dem Altar, welches dem dritten Orden bestimmet und gehörig ist. Er soll sich beflissen, die Capellen, den Altar, und den Zierath, und Paramenta sauber zu halten, auf daß aus allen die äusserliche Zierrlichkeit herfür scheine, und alle zur innerlichen Andacht angezündet werden. Er soll auch von dem P. Guardian begehren die Beicht-Väter, und von dem P. Sacristan die Priester, welche auf dem Tertiarien Altar die Heil. Meß lesen, und die Leuth communiciren. Ihm gehöret zu,
die

die Bildnussen der Heiligen zu zieren, deren Fest-Tag gehalten werden, auch zubereiten den Todten-Sarg, an dem Fest, oder Gedächtnus der Abgestorbenen, und Seelen im Fegefeuer. Weiter solle er alle Tag erscheinen in der Tertiarien-Capell, die Kerzen aufstecken, die Antipendia denen Fest-Tagen gemäß verändern, den Altar zieren, auch verschaffen, daß in der heiligen Meß von der Præfation bis zu der Communion zwey absonderliche Kerzen angezündet werden; zu welchem dienen können jene Kerzen, welche in der Einkleidung, oder Profession von denen Tertiarien geopfert werden. Dierweilen aber der Oberst-Sacristan zu Zeiten verhindert ist, also sollen noch sechs (mehr oder weniger nach Gestalt des Orts) Unter-Sacristan benennet werden, welche ihm an die Hand gehen, sowohl in Zierung der Capellen und des Altars, als in Erhaltung anderer Sachen, welche sollen zuschauen, und verschaffen, daß so wohl in den General- als Particular-Versammlungen alles zuvor wohl seye zubereitet, damit mit Andacht, und Stillschweigen die heilige Communion verrichtet werde, Für die Sorg aber und Mühe wird dem Ober-Sacristan vergünstiget, daß er in denen Versammlung- und Erwählungen als ein Discret, das Votum, oder ein Stimm habe.

Das Amt des Krankenwarters.

Der Ober-Krankenwarter soll seyn ein Priester, wann es seyn kan. Wann aber kein
Pries

1.2. N. Pab
 Weiter da
 in die Pr
 von fide
 der mit
 damit sie
 für erwie
 und hat a
 verschaff
 lies noch
 der Regu
 bedürftig
 sich am
 geind wer
 Ordens h
 Brandt ge
 Schwester
 um, dann
 ständige
 thun, was
 Saunge
 Es soll
 dem wart
 des Orts
 chen die
 ausgeh
 ermahne
 niter,
 damit s
 trösten
 Es
 ren seye
 Schwes

Priester da wäre, soll es seyn ein alter Bruder der die Profession gethan, und ein exemplarisch Leben führe, welcher mit Lieb die Krancke Brüder und Schwestern besuche, und ihnen rathe, damit sie sich mit Gott versöhnen, ihr Gewissen reinigen; auch ihnen in der Noth mit Rath und That an die Hand gehe. Er solle auch verschaffen, daß sie ein Testament machen, wann sie es noch nicht gethan, laut des 9. Capitels der Regul. Und wann der Krancke arm und bedürfftig ist, solle er den Minister, oder Vorsteher ermahnen, damit ihm, biß er widerum gesund werde, aus dem gemeinen Almosen des Ordens beygesprungen werde. Wann der Krancke gestorben, solle er denen Brüdern und Schwestern seinen Tod andeuten, und ermahnen, damit sie mit ihm zum Grab gehen, daß schuldige Gebett verrichten, und alles fleißig thun, was in diser Begebenheit die Regul und Satzungen befehlen.

Es sollen auch vier, oder sechs Unter-Kranckenwarter bestellet werden nach Gelegenheit des Orts und Anzahl der Brüder, unter welchen die Krancken des Orts, viertel weiß sollen ausgetheilet werden; deren Amt wird seyn zu ermahnen den Ober-Kranckenwarter, den Minister, oder Visitator, oder die Brüder alle, damit sie nach und nach die Krancken besuchen, trösten, ihnen beybringen.

Es ist auch anständig, daß in etlichen Orten seyen Ober-Kranckenwarterinnen, das ist, Schwestern dises Ordens, welche den Krancken

cken aufwarten, wie auch Unter-Kranckenwar-
terinnen, ob es gleich nicht überall nützlich ist.
Dieses alles wird jedoch dem Gut beduncken des
P. Guardians, und des Ministers überlassen.

Von denen Erwählungen des Ministers und Beamten.

Alldieweilen es die größte Verwirrung wäre
in den Wahlen, oder Erwählungen, die Stim-
men aller Brüder einnehmen, dahero wird be-
fohlen, daß niemand in denselbigen ein Votum
oder Stimm habe, ausgenommen diejenige,
welche in denen Particular - Versammlungen
ein Votum, oder Stimm haben, nemlich der
Minister, oder Vorsteher, die Discreten, der
Secretari, oder Syndicus, der Ober-Sacristan,
der Ober-Kranckenwarter, und alle diejenige,
welche zuvor schon Minister gewesen seynd, und
der P. Visitator, oder Præses, obschon der
P. Guardian in der Versammlung præsidirte.

Die obgesagte Beamte sollen zu denen Er-
wählungen zusammen kommen in einem darzu
bequemlichen Orth, allwo sie mit gebogenen
Knieen werden anruffen die Gnad des H. Geists
sprechende den Hymnum: *Veni Creator. Sc.*
mit der Collect de Spiritu S. B. Virgine, und
unsern heiligen Vatter Francisco. Nachdem
nun sich alle nach der Ordnung niedergesetzt, soll
der P. Guardian, oder der præsidiret, eine kur-
ze Ermahnung thun von der Wichtigkeit, und
Nothwendigkeit diser Versammlung. Und
damit alles gericht werde zu der gemeinen Wols-
fahrt des ganzen Ordens, zu dem Dienst

Wts

Gottes, und Heyl deren Seelen, ſoll das Ge-
 wiſſen beſchweret werden, aller deren, die ein
 Votum, oder Stimm zu geben und zu erwäh-
 len haben, daß ſie ihre Augen auf Gott wend-
 den, und erwählen diejenige perſonen zu denen
 Ordens, Aemtern, welche gröſſere Gaben,
 gröſſere Verdienſten, gröſſeren Geiſt, und An-
 dacht haben, und zu denſelbigen mehr tauglich
 ſeynd, und welche dieſelbige annehmen wollen zu
 arbeiten alleinig zu dem Dienſt Gottes, nicht
 aber aus Ehrgeiz, oder einer andern üblen
 Meynung. Es ſoll ſich aber niemand verwir-
 ren, mutren, oder janken, daß einer dem an-
 deren die Stimmen gegeben hat, welchem er es
 ſelbſten nicht gegeben; dann ein jeder kan und
 ſoll dafür halten, das ein anderer thue, was
 ſein Schuldigkeit mit ſich bringet, und die Ehr
 Gottes, und das Heyl der Seelen erforderet.
 Da man in den Erwählungen die Vota oder
 Stimmen geben muß, ſoll ein jeder ſeine Stimm
 in einem Zettlein ſchreiben, Exempel, weiß.
 Meine Stimm zu dem Amt des Miniſters,
 des Secretarii, &c. gebe ich diſem N. N. und
 ſoll ſeinen Namen unterſchreiben, das Zet-
 telein alſo zuſammen legen, daß zwar der Na-
 men der Perſon, dem man die Stimm gege-
 ben, könne geſehen und geſeſen werden; der
 Namen aber deſſen, der die Stimm gibt, mit
 einer Hoſtien verſchloſſen, und verſigelt wer-
 den. Die Vota oder Stimmen ſoll n anfangs
 gegeben zu werden von den Jüngern, die
 Letzte ſollen ſeyn des P. Guardian, des Viſita-
 toris.

toris, des Minsters, und Coadjutors; die Stimmen sollen in ein dazzu gerichtetes Geschirr geleyet werden, und nachdem alle Stimmen darein werden geleyt seyn, soll man sie zählen, ob deren nicht mehr, oder weniger seynd, als der Beamten, die ein Stimm zu geben haben.

Auf dieses soll der Præses mit dem Minister und Secretari sich allein, und besonders versammeln. Der Secretari soll alle Stimmen aufschreiben, derjenige aber, der ein Stimm mehr hat über die Helffte, der ist rechtmäßig zu einem Amt erwählet. Wann zwey, oder drey gleiche Stimmen werden haben, und daher die Wahl nicht gültig ist, soll man die Stimmen, das andere, auch das drittemahl geben, wie oben gesagt, und wann dannoch die Stimmen nicht solten übereinkommen, so befehle der Præses, daß von zweyen, oder dreyen, welche mehr Stimmen gehabt haben, einer durch neue Wahl erwählet werde; und wann auch alsdann die Stimmen solten gleich seyn, soll man das Loß über sie werffen, und welchen das Loß treffen wird, der solle zu einem Minister bestättiget werden. Dieses soll auch geschehen in der Wahl des Coadjutors, und Discreten, wo es wird vonnöthen seyn.

Es ist zu mercken, daß in der Erwählung deren Discreten, müssen zwey verbleiben von denjenigen, welche zuvor schon gewesen, auf daß sie in denen Versammlungen können geben eine Unterweisung von denjenigen Sachen,

wels - 1

§. 2. Die Päbstl. Statuta für die Tertiär. 49

welche zuvor schon seynd abgehandlet worden. Der P. Guardian, und der P. Visitator sollen alles anrichten mit größter Weisheit, wie es ihnen zum besten wird geduncken. Der geschlossenen Erwählung sollen sich unterschreiben der P. Guardian, der vorige Minister, und der Secretarius, und sollen alles aufheben bis auf den fünfftigen Tag, an welchem wird die Bestätigung geschehen, wie unten wird gesagt werden. Von der Befräftigung des Ministers und der Beamten, und dem jährlichen Capitel.

Alle Jahr, an einem bestimmten Tag, soll gehalten werden das Capitel, in welchem besonderrlich zusammen beruffen werden alle Brüder und Schwestern, welche wegen Krankheit, oder Weitentlegenheit des Orts nicht verhindert seyn. Nachdem alle gebräuchlich versammelt, an ihren Dertern sitzen, sollen sie mit gebogenen Knien sprechen den Hymnum: *Veni Creator, &c.* mit den Versen und Collecten von dem H. Geist, von der Mutter Gottes, und von unserem heiligen Vatter Francisco. Nachdem diese Gebetter von dem P. Guardian, oder noch höherer Obrigkeit seynd gesprochen worden, so soll der Præses ein eyffrige Anred, und Ermahnung thun von der Haltung der Regel, und solle alle anfrischen, damit sie aus Gehorsam ihre Aemter annehmen, und getreulich in denselbigen aus Liebe Gottes, und des Nächsten arbeiten. Nach vollendter Ermahnung soll er beruffen den alten oder vorigen Minister. **T**ertiär. **G**lory. **M**inister

nister, der sein Amt aufgibt, diser soll knyend von dem Præside, ein Buß für die in seinem Amt begangene Nachlässigkeiten begehren. Der aber soll entweder ihme Danck sagen für die gehabte Mühe und Arbeit in seinem Amt, oder solle ihme eine heylsame Ermahnung für seine Sorglosigkeit geben. Nach disen, und nach empfangener Benediction von dem Præsides solle er sich an sein Ort niedersetzen. Alsdann soll der Præsides mit den andern Beamten auch also verfahren. Wann nun dieses alles vollendet, soll der P. Guardian, die Tafel, auf welcher die an dem vorigen Tag geschehene Erwählungen von dem Secretario seynd aufgezeichnet worden, herfür thun, welche er mit erhöhter klarer Stimm wird vorlesen, auf diese Weiß, und Manier: Im Namen Gottes des Vatters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, dreyer Personen, und eines Gottes, der allerreinisten Jungfrauen Maria, der Mutter Gottes, und Unser Frauen, welche ohne Erb. Sünd ist empfangen worden, und unsers Heil. Seraphischen Vatters Francisci, dises ist die Wahl, welche in disem N. Convent geschehen ist, Anno N. den Monat N. an dem N. Tag durch den Guardian, oder Visitator, N. und den Herrn Minister, oder Vorsteher N. und durch die Versammlung der Discreten, und Beamten dritten Ordens, welche dieses Jahr in Aemtern gestanden; In welcher Wahl zu einem Minister ist erwählet worden N. in Discreten aus den Geistlichen N.
N.N.

§. 2. Die A

N. N. aus
tarium N.
ner Amt
N. Zelator
N. Nach
der Neu
ken und r
wird and
lichten
welchen
nach wa
Beamten
verfügen
Wachtbar
ten, und
Cantores
Hymnus
Confirm
in Nobis
y. Post p
R. DEI g
Signasti
R. Sign
aus vo

DEus
tus illu
Spiritu
solatio
Conc
Domine

2. Die Päbstl. Statuta für die Tertiär. 51

N. N. aus den Weltlichen N. N. N. in Secretarium N. in Syndicum N. zu dem Sacristaner • Amt N. zu einem Ober • Krankenwarter N. Zelatores, oder Enfferer der Regul N. N. N. Nach verlesener Erwählungs • Tafel muß der Neu • Erwählte Minister zu dem Præses gehen und riederknyen, welcher ihm den Orden wird anbefehlen, bestättigen, und auf seiner lincken Seiten lassen niedersitzen auf den Sitz, welchen sein Vorfahrer hatte besessen. Disemnach werden die neue Discreten, und Ordens • Beamten auf gleiche Weiß sich zu dem Præses verfügen, welchen er die Sorgfältigkeit, und Wachtbarkeit in ihren Aemtern wird anbefehlen, und sie bestättigen. Endlich werden die Cantores, oder die Priester anstimmen den Hymnum: Te DEum laudamus, &c. Verf. Confirma hoc Deus. R. Quod operatus es in Nobis. Der Præses wird stehend sprechen, V. Post partum Virgo inviolata permansisti. R. DEI genitrix intercede pro Nobis. V. Signasti Domine servum tuum Franciscum. R. Signis Redemptionis Nostræ. V. Dominus vobiscum, V. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

DEus, qui corda fidelium Sancti Spiritus illustratione docuisti, da nobis in Eodem Spiritu recta sapere, & de ejus semper consolatione gaudere.

Concede nos famulos tuos quæsumus Domine DEus, perpetua Mentis, & Corporis

ris sanitate gaudere, & gloriosa B. Mariæ semper Virginis intercessione, a præsentis liberari tristitiâ & æterna perfrui lætitiâ.

DEUS, qui mira Crucis Mysteria in B. P. N. Francisco Confessore tuo multiformiter demonstraisti, da Nobis, quæsumus, devotionis suæ semper exempla sectari, & assiduâ ejusdem Crucis meditatione muniri.

Agimus tibi gratias Omnipotens DEUS pro universis Beneficiis tuis. Qui vivis, & regnas in Sæcula Sæculorum. R. Amen.

V. Benedicamus Domino. R. DEO gratias.

Nach diesem allem, da alle an ihren gehörigen Orten sich niedergesetzt haben, solle der Secretarius ein summarische Rechnung ablesen aller Einnahm, und Ausgab verfloßenen Jahrs, für die Francke Brüder und Schwestern, für die Arme, für die in die Kercker eingeschperrete, für die Begräbnuß, und Leich-Begängnissen der Abgestorbenen und für andere gute Werck der Liebe, und dergleichen: damit alle sehen, daß die Almosen seyen getreulich angewendet worden, und alle also angefrischet, und aufgemuntert werden, mehrer Almosen zu geben, und andere Liebs-Dienst zu üben. Weiter sollen vorgelesen werden alle diejenige, welche in dem vergangenen Jahr seynd eingekleidet, oder Profess worden, und welche gestorben seynd; mit Ermahnung, damit alle für sie alles betten, und verrichten, was die Regul fürschreibet. Wann aber einer dieses nicht betten, und verrichten könnte, solle der Präses dasselbige

§. 2. Die Näßfl. Statuta für die Tertiar. 53

selbige verändern in heilige Messen für die abgestorbene Brüder, und Schwestern zu lesen. Darnach solle für die verstorbene Brüder, und Schwestern gesungen oder gesprochen werden das Responsorium: *Ne recorderis &c.* Nach welchen der Præses sprechen soll: *Pater noster &c.* *ψ.* *Et ne nos inducas in Tentationem.* *R.* *Sed libera nos à malo.* *ψ.* *A porta inferi.* *R.* *Erue Domine animas eorum.* *ψ.* *Requiescant in pace.* *R.* *Domine exaudi Orationem meam.* *R.* *Et Clamor meus ad te veniat.* *ψ.* *Dominus vobiscum.* *R.* *Et cum Spritu tuo.* *Oremus.* *DEUS venias largitor, &c.* *Fidelium DEUS, &c.* *ψ.* *Requiem æternam dona eis Domine.* *R.* *Et Lux perpetua: &c.* *Requiescant in pace.* *R.* *Amen.*

Nachdem dieses alles vollendet, so wird der Præses mit gegebenem Zeichen dem Capitel ein End machen. Der Secretarius aber wird alle Neu-erwählte Beamte, nach ihrem Ort, und Ordnung aufschreiben, und der P. Guardian, der Minister, der Visitator, und der Secretarius sollen sich unterschreiben. Und diese Schrift solle an ein öffentliches Ort angehengt werden, damit ein jedwederer seiner Schuldigkeit, und Amt wisse genug zu thun. Es solle auch ein andere Taffel seyn, in welcher sollen aller abgestorbenen Brüder, und Schwestern Namen aufgezeichnet seyn, damit die lebendige Brüder und Schwestern das für sie schuldige Gebett verrichten.

Statuta über das sechszehende Capitel
der Regul.

Sollen die Provinciales in ihren Provinz
zien, und die Guardianen in ihren Guar
dianien darauf bedacht seyn, damit ein jedwedes
rem Convent bestellt werde ein Visitator, oder
Præses der Tertiarien, welcher seye ein exem
plarischer Prediger, nicht allein, daß er die Brü
der und Schwestern in allen Tugenden un
terweise, die Andacht, und andre Übungen der
Frommkeit lehre; sondern auch, daß, wann er
von dem Minister, oder denen Zelatoribus, das
ist, Eufferer der Regul, ermahnet, oder durch
sich selbst die Sünd, und Verbrechen eines
Bruders, oder Schwester erkennet, denselbigen
gen, oder dieselbige liebeich ermahne. Wann
sie aber durch solche Ermahnung nicht solten
verbessert werden, solle sie der P. Visitator, nach
dem heiligen Evangelium, das andermahl, in
Gegenwart, und Beyseyn des Ministers, und
eines andern Bruders ermahnen, laut des
dritten Capitel der Regul. Wann ein Bru
der, oder Schwester wegen ihrer Verbrechen
des Ordens, Kleids beraubet wird, soll dieses
denen Brüdern und Schwestern öffentlich ver
kündet werden, und ein solcher ist wegen seines
Ungehorsam, und Hartnäckigkeit kein Kind
mehr Unsers heiligen Vatters Francisci, ist
auch unwürdig sein Ordens-Kleid zu tragen,
in welchem, und mit welchem so vil Seelen die
ewige Seeligkeit erlanget haben. Dem P. Vi
sitator liget auch ob, alle Jahr die Brüder, und
Schwes

Schwestern des dritten Ordens zu visitiren, die in dem Bezirck seines Convents oder Closters wohnen, wann der P. Guardian selbstem nicht will sie visitiren. Aber in denen Kirchen der Franciscanern, welche zu ihren geistlichen Übungen, und Aemtern gewidmet seynd, werden sie gewinnen die Jubilæa, und Abläß, welche denen Kindern des dritten Ordens, und dessen Kirchen und Capellen seynd unmittelbar, oder durch Mittheilung vergünstiget worden.

Statuta über das achtzehende Capitel der Regul.

Wiewohl die Regul zulasset, daß man in dem Fasten dispensire mit denen, welche nicht fasten können, befehlen wir doch denen P.P. Guardianen (welche durch die Ordinarios, von welchen das achtzende Capitel der Regul Meldung thut, verstanden werden) und denen Visitoribus, daß sie die Abstinenz, und Fasten in andere Lieb:s. Werck verändern, Exempel: weiß daß man bette für die abgestorbene, die heilige M.ß höre, Allmosen gebe. Sie können auch die Fast. Tag verändern in Ausspendung eines monatlichen Allmosen, wie gesagt worden am 14. Capitel der Regul, daß es geschehen könne für andere gute Werck, welche in der Regul vorgeschriben seynd.

Statuta über das zwanzigste Capitel der Regul.

Endlich zur Sicherheit der Gewissen, zur Ruhe der Seelen, zur Besänftigung der

Scruplen, zur Erweiterung der Herzen, zur
 Aufnahm des dritten Ordens der Büssenden,
 und besserer Haltung dieser Regul, sagen auf
 den heutigen Tag die Römische Pabst Nico-
 laus der Vierte, und seine Nachkommer, und
 erklären einhellig, daß sie in Ubertretung dieser
 Regul, dieser Gebotten, und Statuten, oder
 Satzungen, nicht wollen die Tertiarien, und
 Brüder und Schwestern des dritten Ordens,
 auch wann sie schon Profession gethan, unter
 einer Tod-Sünd verbinden, wann si nicht son-
 sten schon von den Gebotten Gottes, oder
 der Kirchen darzu verbunden seynd; sondern nur,
 damit sie mit Demuth annehmen, und verrich-
 ten die Buß, so ihnen wegen Ubertretung der
 Regul wird auferlegt werden. Disem laufe-
 fen auch nicht zu wider die Wort, so sie in der
 Profession gesprochen, da sie sagen: Ich ges-
 lobe, und verspreche GOTT dem Allmächtie-
 gen, &c. Dann dises ist in der Wahrheit kein
 Gelübd, sondern nur ein steiffer Fürsatz zu hal-
 ten die Gebort Gottes, zu welchen alle Christe
 Glaubige verbunden seynd, und durch diese Re-
 gul wird ihnen nichts darzu gesetzt; dann dises
 der Pabst in disem letzten Capitel ausdrücklich
 saget, erklärend seinen Willen, und Meynung.
 Und eben dises ware auch die Meynung, und
 der Willen Unsers heiligen Seraphischen Vate-
 ters. Dises halten auch darfür die Obrigkei-
 ten des Ordens, und dises vermeynet auch der
 jenige, welcher die Brüder, und Schwestern
 des dritten Ordens zu der Profession aufnimmt:

Der

der auch sie ermahnet, daß sie nicht sollen haben die Meynung, durch die Profession sich zu einer neuen Schuldigkeit unter einer Sünd zu verbinden.

Diese seynd die Statuta, oder Satzungen, so für die in der Welt lebende Brüder, und Schwestern des dritten Ordens der Büssenden, unsers heiligen Vatters *Francisci* gemacht, welche zwey Römische Päbste *Innocentius* der XI. und der XII. zu halten gebotten, und seynd zu finden in *Speculo Seraphic.* auch in *Tertia Seraphica Vineæ R. P. Engelberti Pauck Ord. Fratrum Min. Strict. Observantiae, S. S. Theol. Lect. Emeriti. Nationis Nostræ Germano-Belgicae Exagentis Generalis, Cap. 16.*

S. III

Eine kurze Auslegung,

Über die heilige Regel des dritten Ordens St. *Francisci*, so von Pabst *Nicolao IV.* bestätigt, und oben S. 1. von Wort zu Wort zu lesen ist.

Über das erste Capitel der Regel
Auslegung.

Welche in den heiligen dritten Orden
können angenommen werden.

Welcher in den heiligen dritten Orden unsers
Heil. Vatters *Francisci* der Büssenden
will angenommen werden, muß seyn 1. Ein

D S.

Catho